

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

- 1 [§ 1 Zuständigkeit](#)
- 2 [§ 2 Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes](#)
- 3 [§ 3 Rechenschaftsbericht der Landesverbände](#)
- 4 [§ 4 Höhe Mitgliedsbeitrag](#)
- 5 [§ 5 Mandatsträger*innenbeitragsverpflichtung](#)
- 6 [§ 6 Aufteilung des Mitgliedsbeitrags auf Bundes- und Landesorganisationen](#)
- 7 [§ 7 Beitragsabführung](#)
- 8 [§ 8 Vereinnahmung von Spenden](#)
- 9 [§ 9 Veröffentlichung von Spenden](#)
- 10 [§ 10 Aufteilung](#)
- 11 [§ 11 Strafvorschrift](#)
- 12 [§ 12 Staatliche Teilfinanzierung](#)
- 13 [§ 13 Haushaltsplan](#)
- 14 [§ 14 Zuordnung des Haushalts](#)

15 **§ 15 Überschreitung**

16 **§ 16 Erstattungsordnung**

17 **§ 1 Zuständigkeit**

18 Dem*der Schatzmeister*in obliegen die Verwaltung der Finanzen und die Führung
19 der Bücher.

20 **§ 2 Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes**

21 Der*die Bundesschatzmeister*in sorgt für die fristgerechte Vorlage des
22 Rechenschaftsberichts gemäß dem fünften Abschnitt des Parteiengesetzes bei
23 dem*der Präsident*in des Deutschen Bundestages. Zu diesem Zweck legen die
24 Schatzmeister*innen der Landesverbände bis spätestens zum 31. Mai eines jeden
25 Jahres ihre Rechenschaftsberichte vor.

26 **§ 3 Rechenschaftsbericht der Landesverbände**

27 Die Gebietsverbände legen ihren Landesverbänden jährlich bis zum 31. März
28 Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe
29 der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetz ab.

30 **§ 4 Höhe Mitgliedsbeitrag**

- 31 1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 10,00 € pro Monat. Auf freiwilliger Basis
32 werden Mitglieder zusätzlich gebeten, einen Beitrag in Höhe von 1% des
33 Nettoverdienstes pro Monat zu leisten.
- 34 2. Die Mitgliedsbeiträge können monatlich, quartalsweise, halbjährlich
35 oder jährlich gezahlt werden.
- 36 3. Personen, die diesen Betrag aus finanziellen Gründen bspw. aufgrund von
37 Arbeitslosigkeit oder Erstausbildung (Schule/Lehre/Studium) nicht leisten
38 können, können einen reduzierten Mitgliedsbeitrag von mindestens 3,00
39 € pro Monat beantragen. Der Antrag kann formlos beim Bundesvorstand,
40 vertreten durch die Geschäftsstelle, gestellt werden (z. B. per E-Mail).
41 Der Antrag muss die Höhe des gewünschten Mitgliedsbeitrags enthalten.
42 Der reduzierte Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich monatlich abgebucht.
43 Ein Nachweis über die Notwendigkeit der Reduzierung des Mitgliedsbeitrags
44 ist nicht zu erbringen.
- 45 4. Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der anteilige

46 Jahresmitgliedsbeitrag pro Monat zu berechnen. Die Berechnung erfolgt
47 monatsgenau, beginnend mit dem Monat, in dem der Eintritt stattfindet.

48 5. Bereits gezahlte Beiträge werden im Falle eines Parteiaustritts nicht
49 erstattet.

50 6. Der Mitgliedsbeitrag und Förderbeiträge von Bewegter*innen sind an die
51 Bundespartei zu entrichten.

52 7. Der*die Bundesschatzmeister*in erarbeitet Änderungsvorschläge zur Höhe
53 des Mitgliedsbeitrages.

54 **§ 5 Mandatsträger*innenbeitragsverpflichtung**

55 Mandatsträger*innen sind verpflichtet, über den Mitgliedsbeitrag hinaus einen
56 Mandatsträger*innenbeitrag in Höhe von monatlich 5% der
57 Abgeordnetenentschädigung vor Abzug von Steuern und Abgaben zu leisten.

58 **§ 6 Aufteilung des Mitgliedsbeitrags auf Bundes- und Landesorganisationen**

59 1. Die Bundespartei erhält alle Mitgliedsbeiträge und sonstigen
60 finanziellen und dinglichen Einnahmen.

61 2. Soweit ein Landesverband besteht, erhält dieser 50% des
62 Mitgliedsbeitrags.

63 3. Die Aufteilung innerhalb eines Landesverbands wird von diesem selbst
64 geregelt.

65 4. Die verpflichtenden Mandatsträger*innenbeiträge sind an die Bundespartei
66 zu entrichten. 50% gehen an den Landesverband, in dem der*die
67 Mandatsträger*in geführt wird.

68 **§ 7 Beitragsabführung**

69 Die den Landesverbänden zustehenden Beitragsanteile der eingehenden Mitglieds-
70 und Mandatsträger*innenbeiträge sind quartalsweise abzuführen.

71 **§ 8 Vereinnahmung von Spenden**

- 72 1. Die Bundespartei und die Landesverbände sind berechtigt, Spenden von
73 natürlichen Personen anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die nach § 25
74 Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht
75 zurückgegeben werden, sind diese über die Landesverbände und die
76 Bundesebene unverzüglich an den*die Präsident*in des Deutschen
77 Bundestages weiterzuleiten. Eine Spende kann auch durch den Verzicht auf
78 Ersatz von Auslagen geleistet werden. Dies ist auf der Auslagenabrechnung
79 zu vermerken.
- 80 2. Die Annahme von Spenden und geldwerten Leistungen oder Vorteilen von
81 juristischen Personen ist nicht gestattet.
- 82 3. Erbschaften und Vermächtnisse werden ohne Begrenzung angenommen.
- 83 4. Eine Spendenbescheinigung wird von der Bundespartei ausgestellt.

84 § 9 Veröffentlichung von Spenden

- 85 1. Spenden derselben Person an einen oder mehrere Gebietsverbände, deren
86 Gesamtwert 10.000 Euro in einem Geschäftsjahr übersteigt, sind im
87 öffentlich zugänglichen Rechenschaftsbericht der Parteigliederung, die
88 sie vereinnahmt hat, unter Angabe des Namens und der Anschrift der
89 spendenden Person zu verzeichnen.
- 90 2. Alle Einzelspenden über 1.000 € werden unverzüglich unter Angabe von
91 Spender*innennamen, Summe und ggf. Verwendungszweck veröffentlicht.

92 § 10 Aufteilung

- 93 1. Spenden werden entsprechend den Beiträgen zu je 50% auf Bund und Land
94 aufgeteilt, sofern eine Zweckbindung nichts anderes vorschreibt.
- 95 2. Ist eine Zuordnung der spendenden Person zu einem Landesverband nicht
96 möglich, gehen 50% an den Bund und 50% werden zu gleichen Teilen auf die
97 Landesverbände umgelegt.
- 98 3. Die Aufteilung innerhalb eines Landesverbands wird von diesem selbst
99 geregelt.

100 § 11 Strafvorschrift

101 Hat ein Gebietsverband unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie gemäß § 10
102 an die*den Präsident*in des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, oder erlangte
103 Spenden nach § 11 nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert er
104 gemäß § 31a Parteiengesetz den ihm nach der jeweiligen Beschlusslage
105 zustehenden Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung in Höhe des zweifachen der
106 rechtswidrig erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.

107 § 12 Staatliche Teilfinanzierung

108 1. Der*die Bundesschatzmeister*in beantragt jährlich zum 31. Januar für die
109 Bundesebene und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel.

110 2. Über die Verteilung der staatlichen Mittel entscheidet der Bundesvorstand
111 in Abstimmung mit den Schatzmeister*innen der Landesverbände.

112 § 13 Haushaltsplan

113 1. Der*die Schatzmeister*in stellt jedes Kalenderjahr vorab einen
114 Haushaltsplan auf, der vom Vorstand beschlossen wird. Ist es absehbar,
115 dass der Haushaltsansatz nicht ausreicht, hat der*die Schatzmeister*in
116 unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen.

117 2. Der*die Schatzmeister*in ist bis zu dessen Verabschiedung an die
118 Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

119 § 14 Zuordnung des Haushalts

120 Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden
121 Haushaltstitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen
122 Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender
123 Haushaltstitel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen
124 Haushaltstiteln auszuführen.

125 § 15 Überschreitung

126 Wird der genehmigte Haushalt nicht eingehalten, dann muss der Haushalt des
127 Folgejahres durch Veranschlagung oder über eine Haushaltssperre um denselben
128 Betrag bei den Ausgaben reduziert werden.

129 § 16 Erstattungsordnung

130 Der Bundesparteitag kann eine Erstattungsordnung für die Abrechnung von
131 Auslagen beschließen; diese ist als Anhang an die Finanzordnung zu formulieren
132 und wird Teil der Finanzordnung. Die Erstattungsordnung wird jedem Mitglied mit

133 dem Blankoformular zur Abrechnung von Auslagen ausgehändigt. Die
134 Erstattungsordnung muss dem Steuerrecht genügen.